

Regelungen bzgl. der Teilnahme an Integrationskursen

Teilnahme und Kosten

1. Teilnahmeberechtigte
2. Bereits länger in Deutschland lebende Ausländer
3. Neuzuwanderer
4. Spätaussiedler
5. EU-Bürger
6. Deutsche Staatsangehörige
7. Langjährig Geduldete
8. Langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatenbürger

1. Teilnahmeberechtigte

Das Aufenthaltsgesetz regelt in den §§ 44 und 44a, wer am Integrationskurs teilnehmen darf beziehungsweise wer dazu verpflichtet werden kann.

Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen

- Bürgern der Europäischen Union,
- Spätaussiedlern,
- deutschen Staatsangehörigen,
- Ausländern, die einen Aufenthaltstitel vor oder nach dem 1. Januar 2005 erhalten haben,
- langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatenbürgern sowie
- langjährig geduldeten Ausländern.

Im folgenden finden Sie detaillierte Informationen über die Teilnahme am Integrationskurs und die damit verbundenen Kosten.

2. Bereits länger in Deutschland lebende Ausländer

Teilnahme an einem Integrationskurs

Ausländer, die bereits vor dem 1. Januar 2005 einen Aufenthaltstitel in Deutschland erhalten haben, haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Sie können aber auf Antrag gemäß § 44 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu einem Integrationskurs zugelassen werden, wenn ausreichend Kursplätze vorhanden sind.

Verpflichtung zur Teilnahme

Ausländer, die vor dem 1. Januar 2005 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, können zur Teilnahme verpflichtet werden, wenn sie Arbeitslosengeld II beziehen und die Verpflichtung in der Eingliederungsvereinbarung vorgesehen ist (§ 44a Absatz 1 Nr. 2 AufenthG). Die Verpflichtung wird in diesen Fällen vom Träger der Grundsicherung ausgesprochen.

Gemäß § 44a Absatz 1 Nr. 3 AufenthG sind Ausländer zur Teilnahme verpflichtet, wenn sie in besonderer Weise integrationsbedürftig sind. Besonders integrationsbedürftig ist, wenn es bisher nicht gelungen ist, sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland zu integrieren. Die besondere Integrationsbedürftigkeit wird von der Ausländerbehörde festgestellt.

Die Verpflichtung ist zu widerrufen, wenn es dem Ausländer zusätzlich zu seiner Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten ist, an einem Teilzeitkurs teilzunehmen. Im Übrigen sind die Ausnahmetatbestände für eine Verpflichtung in § 44a Absatz 2 AufenthG zu beachten.

Eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs ist demnach **nicht** möglich,

- wenn die Person in Deutschland bereits eine berufliche oder sonstige Ausbildung begonnen hat oder die Teilnahme an einem vergleichbaren Bildungsangebot nachweisen kann

oder

- wenn für sie die Teilnahme an einem Integrationskurs auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist (zum Beispiel wegen Pflege eines Familienangehörigen).

Kosten des Integrationskurses

Eine Kursstunde wird mit 2,35 € je Teilnehmer vergütet. Die Teilnehmer beteiligen sich mit 1,00 € an jeder Unterrichtsstunde, das Bundesamt übernimmt die restlichen 1,35 €. Bei einem Stundenumfang von 645 Unterrichtseinheiten entsteht für den Teilnehmer ein Eigenbeitrag in Höhe von 645,00 € für die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs. Die einmalige Teilnahme am Abschlusstest ist kostenlos.

Arbeitslosengeld II - und Sozialhilfeempfänger werden auf Antrag vom Kostenbeitrag befreit werden. Die übrigen Teilnehmer können befreit werden, wenn für sie die Zahlung des Kostenbeitrages eine besondere Härte darstellt. Hierfür wird eine Einkommensprüfung durchgeführt.

Teilnahmeberechtigte, die Arbeitslosengeld II beziehen und von einem Träger der Grundsicherung zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet oder nach § 9 Absatz 2 IntV durch das Bundesamt vom Kostenbeitrag befreit wurden, bekommen bei ordnungsgemäßer Teilnahme die notwendigen Fahrtkosten erstattet. Einen Zuschuss zu den Fahrtkosten können Teilnehmer erhalten, die kein Arbeitslosengeld II beziehen und von einer Ausländerbehörde zur Teilnahme verpflichtet wurden.

3. Neuzuwanderer

Teilnahme am Integrationskurs

Ausländer, die nach dem 1. Januar 2005 einen Aufenthaltstitel in Deutschland erhalten haben, haben einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, wenn

- sie sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten und
- erstmals eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken, zum Zweck des Familiennachzugs, aus humanitären Gründen oder als langfristig Aufenthaltsberechtigter nach § 38a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder
- eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG erhalten haben.

Von einem dauerhaften Aufenthalt ist in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt. Dies gilt nicht, wenn die Aufenthaltserlaubnis vorübergehend ist.

Ein Anspruch auf Teilnahme besteht hingegen nicht:

- bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen,
- bei erkennbar geringem Integrationsbedarf oder
- wenn der Ausländer bereits über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt (In diesem Fall besteht jedoch ein Anspruch auf Teilnahme am Orientierungskurs.).

Verpflichtung zur Teilnahme

Neuzuwanderer sind zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, wenn sie sich nicht auf einfache (§ 44a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1a AufenthG) beziehungsweise ausreichende (§ 44a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1b AufenthG) Art auf Deutsch verständigen können. Die Verpflichtung zur Teilnahme stellt die Ausländerbehörde fest.

Neuzuwanderer können zur Teilnahme verpflichtet werden, wenn sie Arbeitslosengeld II beziehen und die Verpflichtung in der Eingliederungsvereinbarung vorgesehen ist (§ 44a Absatz 1 Nr. 2 AufenthG). Die Verpflichtung wird in diesen Fällen vom Träger der Grundsicherung ausgesprochen.

Eine Verpflichtung ist zu widerrufen, wenn es dem Ausländer zusätzlich zu seiner Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten ist, an einem Teilzeitkurs teilzunehmen. Im Übrigen sind die Ausnahmetatbestände für eine Verpflichtung in § 44a Absatz 2 AufenthG zu beachten.

Kosten des Integrationskurses

Eine Kursstunde wird mit 2,35 € je Teilnehmer vergütet. Die Teilnehmer beteiligen sich mit 1,00 € an jeder Unterrichtsstunde, das Bundesamt übernimmt die restlichen 1,35 €. Bei einem Stundenumfang von 645 Unterrichtseinheiten entsteht für den Teilnehmer ein Eigenbeitrag in Höhe von 645,00 € für die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs. Der einmalige Abschlusstest ist kostenlos.

Arbeitslosengeld II- und Sozialhilfeempfänger werden auf Antrag gemäß § 9 Absatz 2 IntV durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom Kostenbeitrag befreit. Die übrigen Teilnehmer können vom Kostenbeitrag befreit werden, wenn für sie die Zahlung des Kostenbeitrages eine besondere Härte darstellt. Hierzu wird eine Einkommensprüfung durchgeführt.

Teilnahmeberechtigte, die Arbeitslosengeld II beziehen und von einem Träger der Grundsicherung zum Integrationskurs verpflichtet oder vom Kostenbeitrag befreit wurden, bekommen bei ordnungsgemäßer Teilnahme die notwendigen Fahrtkosten erstattet. Einen Zuschuss zu den Fahrtkosten können Teilnehmer erhalten, die kein Arbeitslosengeld II beziehen und von einer Ausländerbehörde zur Teilnahme verpflichtet wurden.

4. Spätaussiedler

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge haben einen Anspruch auf einmalige kostenlose Teilnahme an einem Integrationskurs, wenn sie nach dem 1. Januar 2005 nach Deutschland gekommen sind. Geregelt ist dies in § 9 Absatz 1 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG). Die Teilnahmeberechtigung wird bei Einreise in das Bundesgebiet vom Bundesverwaltungsamt ausgehändigt.

Die Kosten für den Abschlusstest werden gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 der Integrationskursverordnung (IntV) ebenfalls vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übernommen. Unter bestimmten Voraussetzungen wird auf Antrag auch ein Zuschuss zu den notwendigen Fahrtkosten gewährt.

Von dem generellen Teilnahmeanspruch ausgenommen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen.

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge, die vor dem 1. Januar 2005 in das Bundesgebiet aufgenommen wurden, können auf Antrag ebenfalls kostenlos an einem Integrationskurs teilnehmen, sofern sie noch keinen Sprachförderlehrgang besucht haben, der nach den bis zum 31.12.2004 geltenden Regelungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch durch die Agentur für Arbeit gefördert wurde.

Wurde bereits ein solcher Sprachförderlehrgang absolviert, besteht immer noch die Möglichkeit, als deutscher Staatsangehöriger zu einem Integrationskurs zugelassen zu werden. Hierzu lesen Sie bitte die Informationen für deutsche Staatsangehörige.

5. EU-Bürger

Teilnahme an einem Integrationskurs

Bürger der Europäischen Union haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Sie können aber auf Antrag gemäß § 44 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu einem Integrationskurs zugelassen werden, wenn ausreichend Kursplätze vorhanden sind.

Kosten

Eine Kursstunde wird mit 2,35 € je Teilnehmer vergütet. Die Teilnehmer beteiligen sich mit 1,00 € an jeder Unterrichtsstunde, das Bundesamt übernimmt die restlichen 1,35 €. Bei einem Stundenumfang von 645 Unterrichtseinheiten entsteht für den Teilnehmer ein Eigenbeitrag in Höhe von 645,00 € für die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs. Die einmalige Teilnahme am Abschlusstest ist kostenlos.

Arbeitslosengeld II- und Sozialhilfeempfänger werden gemäß § 9 Absatz 2 Integrationskursverordnung (IntV) auf Antrag vom Kostenbeitrag befreit. Die übrigen Teilnehmer können befreit werden, wenn die Zahlung des Kostenbeitrages für sie eine besondere Härte darstellt. Hierzu wird eine Einkommensprüfung durchgeführt.

Teilnahmeberechtigte, die nach § 9 Absatz 2 IntV vom Kostenbeitrag befreit wurden, bekommen bei ordnungsgemäßer Teilnahme die notwendigen Fahrtkosten erstattet.

6. Deutsche Staatsangehörige

Teilnahmeberechtigung

Deutsche Staatsangehörige, die nicht ausreichend Deutsch sprechen und in besonderer Weise integrationsbedürftig sind, können vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu einem Integrationskurs zugelassen werden, § 44 Absatz 4 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Besonders integrationsbedürftig ist, wem es bisher nicht gelungen ist, sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland zu integrieren.

Die Zulassung erhält der deutsche Staatsbürger vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Sie berechtigt ihn zur Teilnahme an einem Integrationskurs und er kann sich damit bei einem Integrationskursträger anmelden.

Kosten

Eine Kursstunde wird mit 2,35 € je Teilnehmer vergütet. Die Teilnehmer beteiligen sich mit 1,00 € an jeder Unterrichtsstunde, das Bundesamt übernimmt die restlichen 1,35 €. Bei einem Stundenumfang von 645 Unterrichtseinheiten entsteht für den Teilnehmer ein Eigenbeitrag in Höhe von 645,00 € für die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs. Die einmalige Teilnahme am Abschlusstest ist kostenlos.

Arbeitslosengeld II- und Sozialhilfeempfänger werden gemäß § 9 Absatz 2 Integrationskursverordnung (IntV) auf Antrag vom Kostenbeitrag befreit werden. Die übrigen Teilnehmer können befreit werden, wenn die Zahlung des Kostenbeitrages für sie eine besondere Härte darstellt. Hierzu wird eine Einkommensprüfung durchgeführt.

Teilnahmeberechtigte, die nach § 9 Absatz 2 IntV vom Kostenbeitrag befreit wurden, bekommen bei ordnungsgemäßer Teilnahme am Integrationskurs die notwendigen Fahrtkosten erstattet.

7. Langjährig Geduldete

Teilnahmeberechtigung

§ 104 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) konkretisiert die Voraussetzungen, unter denen langjährig geduldete Ausländer einen Aufenthaltstitel erhalten können, mit dem sie zu einem Integrationskurs zugelassen werden können.

Demnach soll einem geduldetem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er

- sich am 01. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder,
- falls er mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, sich seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat

und er

- über ausreichenden Wohnraum verfügt,
- über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) verfügt,
- bei Kindern im schulpflichtigen Alter den tatsächlichen Schulbesuch nachweist,
- die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt

und

- nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem

Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich nicht beachtet werden.

Kann der Ausländer seinen Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern, erhält er den Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 1 AufenthG.

Mit einem Aufenthaltstitel nach § 104 a Absatz 1 beziehungsweise § 23 Absatz 1 AufenthG kann der Ausländer beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 44 Absatz 4 AufenthG einen Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs stellen. Mit der Zulassung kann er sich bei einem Kursträger zur Kursteilnahme anmelden.

Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

Langjährig Geduldete können zur Teilnahme verpflichtet werden, wenn sie Arbeitslosengeld II beziehen und die Verpflichtung in der Eingliederungsvereinbarung vorgesehen ist (§ 44a Absatz 1 Nr. 2 AufenthG). Die Verpflichtung wird in diesen Fällen vom Träger der Grundsicherung ausgesprochen.

Gemäß § 44a Absatz 1 Nr. 3 AufenthG ist der Betroffene auch zur Teilnahme verpflichtet, wenn er in besonderer Weise integrationsbedürftig ist und ihn die Ausländerbehörde zur Teilnahme am Integrationskurs auffordert. Die besondere Integrationsbedürftigkeit wird in § 4 Absatz 3 Integrationskursverordnung (IntV) näher definiert.

Die Verpflichtung ist zu widerrufen, wenn es dem Ausländer zusätzlich zu seiner Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten ist, an einem Teilzeitkurs teilzunehmen.

Im Übrigen sind die Ausnahmetatbestände für eine Verpflichtung in § 44a Absatz 2 AufenthG zu beachten.

Kosten

Eine Kursstunde wird mit 2,35 € je Teilnehmer vergütet. Die Teilnehmer beteiligen sich mit 1,00 € an jeder Unterrichtsstunde, das Bundesamt übernimmt die restlichen 1,35 €. Bei einem Stundenumfang von 645 Unterrichtseinheiten entsteht für den Teilnehmer ein Eigenbeitrag in Höhe von 645,00 € für die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs. Die einmalige Teilnahme am Abschlusstest ist kostenlos.

Arbeitslosengeld II- und Sozialhilfeempfänger werden gemäß § 9 Absatz 2 Integrationskursverordnung (IntV) auf Antrag vom Kostenbeitrag befreit. Die übrigen Teilnehmer können befreit werden, wenn die Zahlung des Kostenbeitrages für sie eine besondere Härte darstellt. Hierzu wird eine Einkommensprüfung durchgeführt.

Teilnahmeberechtigte, die Arbeitslosengeld II beziehen und von einem Träger der Grundsicherung zum Integrationskurs verpflichtet oder durch das Bundesamt nach § 9 Absatz 2 IntV vom Kostenbeitrag befreit wurden, bekommen bei ordnungsgemäßer Teilnahme die notwendigen Fahrtkosten erstattet. Einen Zuschuss zu den Fahrtkosten können Teilnehmer erhalten, die kein Arbeitslosengeld II beziehen und von einer Ausländerbehörde zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet wurden.

8. Langfristig aufenthaltsberechtigte Drittausländer

Teilnahme am Integrationskurs

Langfristig aufenthaltsberechtigte Drittausländer haben einen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs, wenn sie sich mehr als fünf Jahre in einem EU-Land aufgehalten haben (§ 44 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1d Aufenthaltsgesetz). Die Ausländerbehörden stellen diesen Anspruch fest und bestätigen ihn.

Verpflichtung zur Teilnahme

Langfristig aufenthaltsberechtigte Drittausländer sind zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, wenn sie kein oder nur sehr wenig Deutsch sprechen, § 44a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz. In diesen Fällen wird die Verpflichtung bei Erteilung des Aufenthaltstitels von der Ausländerbehörde festgestellt.

Außerdem besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs, wenn der Ausländer Arbeitslosengeld II bezieht und der Träger der Grundsicherung ihn zur Teilnahme auffordert.

Hat der Betroffene einen Aufenthaltstitel nach § 38a Aufenthaltsgesetz und kann er nachweisen, dass er bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Erlangung seiner Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigter an Integrationsmaßnahmen teilgenommen hat, erstreckt sich die Verpflichtung nicht auf die Teilnahme am Orientierungskurs.

Kosten

Eine Kursstunde wird mit 2,35 € je Teilnehmer vergütet. Die Teilnehmer beteiligen sich mit 1,00 € an jeder Unterrichtsstunde, das Bundesamt übernimmt die restlichen 1,35 €. Bei einem Stundenumfang von 645 Unterrichtseinheiten entsteht für den Teilnehmer ein Eigenbeitrag in Höhe von 645,00 € für die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs. Die einmalige Teilnahme am Abschlusstest ist kostenlos.

Arbeitslosengeld II- und Sozialhilfeempfänger werden gemäß § 9 Absatz 2 Integrationskursverordnung (IntV) auf Antrag vom Kostenbeitrag befreit. Die übrigen Teilnehmer können befreit werden, wenn die Zahlung des Kostenbeitrages für sie eine besondere Härte darstellt. Hierzu wird eine Einkommensprüfung durchgeführt.

Teilnahmeberechtigte, die Arbeitslosengeld II erhalten und von einem Träger der Grundsicherung verpflichtet wurden oder die durch das Bundesamt vom Kostenbeitrag befreit wurden, bekommen bei ordnungsgemäßer Teilnahme die notwendigen Fahrtkosten erstattet. Einen Zuschuss zu den Fahrtkosten können Ausländer erhalten - die kein Arbeitslosengeld II beziehen -, wenn sie von einer Ausländerbehörde zur Teilnahme verpflichtet wurden.

[9. Asylbewerber

Asylbewerber haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs und müssten diesen aus eigener Tasche bezahlen.]